1. Ausfertigung

siehe teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Lü 121

Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Lü 121
- Zeche Oespel I/II -

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 2 Abs. 4 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. III/FNA 213 – 1) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) beschließt der Rat der Stadt Dortmund die folgende Änderung des Bebauungsplanes Lü 121 als Satzung:

§ 1 – Räumlicher Geltungsbereich –

Der Änderungsbereich liegt zwischen der S-Bahn-Strecke S 1 von Dortmund nach Bochum im Süden, der Westseite der Straße Kleyer Weg im Westen, der Westseite der Borussiastraße im Nordosten und der Westseite der Brandschachtstraße im Osten in Dortmund-Kley.

§ 2 – Inhalt der Änderung –

(1) Baunutzungsverordnung 1990

Für den gesamten Planbereich gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132).

(2) Art der baulichen Nutzung

a) Nach § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO sind in den Gewerbe- und Industriegebieten Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, nicht zulässig. Hiervon unberührt bleiben Betriebe des Kfz-Handwerks mit räumlich angegliedertem Kfz- und/oder Caravanverkauf sowie Betriebe mit Kfz- und/oder Caravanersatzteil bzw. –zubehörverkauf.

b) Ausnahmsweise zulässig sind an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, wenn sich in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen und deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsflächen unter der Größe der Geschossfläche des Handwerks- oder anderen Gewerbebetriebsteiles liegt.

§ 3 – Inkrafttreten –

Die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Lü 121 tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Zu dieser Änderung gehört die Begründung vom 10.08.2000

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen der Stadt hat am 14.06.2000 nach § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, BGBl. III/FNA 213 – 1) beschlossen, den Bebauungsplan Lü 121 zu ändern (Änderung Nr. 1) und die Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Dortmund, den 7.11.2000

Oberbürgermeister

STADT DORTMUND 4512

Ratsmitglied

Die Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 24.07.2000 bis 07.08.2000 stattgefunden.

Dortmund, den 13.03.2001

Abteilungsleiter

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen (AUSW) hat am 25.10.2000 nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, diesen Entwurf der Bebauungsplan- Änderung mit Begründung auf die Dauer eines Monates öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 7.11.2000

Oberbürgermeister

STADT DORTMUND 4512

Ratsmitglied

Dieser Entwurf der Bebauungsplan-Änderung hat mit Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom 12.02.01 bis 12.03.01 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig bestand Gelegenheit zur Erörterung.

Dortmund, den 13.03.2001

Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 07.06.2001 nach § 10 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) die Änderung Nr. 1 dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 26.6.2001

Oberbürgermeister

STADT DORTMUND 4512

Ratsmitglied

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den „Dortmunder Bekanntmachungen" – Amtsblatt der Stadt – Nr. 25 vom 22.6.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 1 dieses Bebauungsplanes in Kraft getreten.

Dortmund, den 22.6.2001

Abteilungsleiter

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 516) bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Lü 121 mit dem Beschluss des Rates vom 7.6.2001 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung eingehalten worden sind.

Dortmund, den 26.6.2001

Oberbürgermeister

STADT DORTMUND 4002